

TE OGH 2016/11/23 3Ob197/16s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch sowie die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Wien 6, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die Beklagten 1. M*****, vertreten durch Mag. Michael Stuxer, Rechtsanwalt in Wien, 2. Ing. J*****, vertreten durch Dr. Anton Cuber und Mag. Claudia Kopp-Helweh, Rechtsanwälte in Graz, wegen 227 EUR sA bzw 136,66 EUR sA und Feststellung, über die außerordentlichen Revisionen der beklagten Parteien gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 22. Juni 2016, GZ 35 R 59/16k-51, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentlichen Revisionen werden gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentlichen Revisionen werden gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Beklagten zeigen in ihren außerordentlichen Revisionen keine erheblichen Rechtsfragen iSd § 502 Abs 1 ZPO auf: Die Beklagten zeigen in ihren außerordentlichen Revisionen keine erheblichen Rechtsfragen iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf:

1. Ob und welche Forderungen der Kläger in dem über das Vermögen des Zweitbeklagten eröffneten Insolvenzverfahren anmeldete, ist ohne Relevanz:

1.1 Das gegen den Zweitbeklagten geführte Insolvenzverfahren endete vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz mit Aufhebung infolge rechtskräftiger Bestätigung des geschlossenen Sanierungsplans.

1.2 Es liegt daher entgegen der Auffassung des Zweitbeklagten kein Prüfungsprozess (mehr) vor, dessen Verfahrensziel die Feststellung ist, ob eine vom Gläubiger angemeldete Forderung als Insolvenzforderung zu Recht besteht. Nur für Prüfungsprozesse gilt der Grundsatz, dass ausschließlich die Feststellung einer im Prüfungsverfahren bestrittenen Forderung zulässig ist, die in der Anmeldung ausreichend substantiiert und konkretisiert wurde (RIS-Justiz RS0065597; Konecny in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen § 110 KO Rz 40 mwN). 1.2 Es liegt daher entgegen der Auffassung des Zweitbeklagten kein Prüfungsprozess (mehr) vor, dessen Verfahrensziel die Feststellung ist, ob eine vom Gläubiger angemeldete Forderung als Insolvenzforderung zu Recht besteht. Nur für Prüfungsprozesse gilt der

Grundsatz, dass ausschließlich die Feststellung einer im Prüfungsverfahren bestrittenen Forderung zulässig ist, die in der Anmeldung ausreichend substantiiert und konkretisiert wurde (RIS-Justiz RS0065597; Konecny in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen Paragraph 110, KO Rz 40 mwN).

1.3 Wird aber – wie hier – das Insolvenzverfahren während des anhängigen Prüfungsprozesses aufgehoben und das Klagebegehren in ein Zahlungsbegehren auf Leistung der Sanierungsplanquote geändert, ist die konkursspezifische Vorschrift des § 110 Abs 1 zweiter Satz IO nicht mehr anwendbar (3 Ob 229/15w). 1.3 Wird aber – wie hier – das Insolvenzverfahren während des anhängigen Prüfungsprozesses aufgehoben und das Klagebegehren in ein Zahlungsbegehren auf Leistung der Sanierungsplanquote geändert, ist die konkursspezifische Vorschrift des Paragraph 110, Absatz eins, zweiter Satz IO nicht mehr anwendbar (3 Ob 229/15w).

2. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Zweitbeklagte bei Abschluss des Vertrags mit dem Konsumenten, der dem Kläger die Ansprüche aus dem Vertrag abtrat, auch den Erstbeklagten unmittelbar berechnigte bzw verpflichtete, ist gerade im Hinblick auf den in der Revision vom Erstbeklagten zitierten § 178 UGB in der hier noch anzuwendenden Fassung BGBl 2005/120 jedenfalls vertretbar: Es steht fest, dass der Erst- und der Zweitbeklagte am 31. Jänner 2011 vereinbarten, für einen näher bezeichneten Standort um eine Fahrschulbewilligung anzusuchen, wobei in der Vereinbarung geregelt wurde, dass der Zweitbeklagte der Leiter dieser Fahrschule sein soll, während der Erstbeklagte als Inhaber Vermögenswerte einbringen sollte. Ferner steht fest, dass die durch diese Vereinbarung unstrittig begründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auftrat. 2. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Zweitbeklagte bei Abschluss des Vertrags mit dem Konsumenten, der dem Kläger die Ansprüche aus dem Vertrag abtrat, auch den Erstbeklagten unmittelbar berechnigte bzw verpflichtete, ist gerade im Hinblick auf den in der Revision vom Erstbeklagten zitierten Paragraph 178, UGB in der hier noch anzuwendenden Fassung BGBl 2005/120 jedenfalls vertretbar: Es steht fest, dass der Erst- und der Zweitbeklagte am 31. Jänner 2011 vereinbarten, für einen näher bezeichneten Standort um eine Fahrschulbewilligung anzusuchen, wobei in der Vereinbarung geregelt wurde, dass der Zweitbeklagte der Leiter dieser Fahrschule sein soll, während der Erstbeklagte als Inhaber Vermögenswerte einbringen sollte. Ferner steht fest, dass die durch diese Vereinbarung unstrittig begründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auftrat.

3. Im Ergebnis kommt auch der in beiden Revisionen aufgeworfenen Frage, ob dem Kläger als klageberechtigtem Verband iSd § 29 KSchG das Recht zur Anfechtung des zwischen dem Konsumenten und den Beklagten geschlossenen Vertrags wegen Irrtums überhaupt abgetreten worden ist bzw ob eine derartige Abtretung zulässig ist, keine Relevanz zu: 3. Im Ergebnis kommt auch der in beiden Revisionen aufgeworfenen Frage, ob dem Kläger als klageberechtigtem Verband iSd Paragraph 29, KSchG das Recht zur Anfechtung des zwischen dem Konsumenten und den Beklagten geschlossenen Vertrags wegen Irrtums überhaupt abgetreten worden ist bzw ob eine derartige Abtretung zulässig ist, keine Relevanz zu:

Es steht fest, dass ein Bescheid der zuständigen Behörde über den Entzug der Fahrschulbewilligung rechtskräftig wurde. Der Fahrschulbetrieb wurde über behördliche Anordnung stillgelegt.

Der klagende Verein stützte sein der rechnerischen Höhe nach nicht mehr strittiges Rückzahlungsbegehren (rechtlicher Gesamtpreis für die Ausbildung abzüglich der konsumierten Theorieeinheiten) erkennbar auch auf den Vertragsrücktritt des Konsumenten vom 29. Juli 2013 und die daraus resultierenden bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüche. Dass dem Kläger derartige Ansprüche wirksam abgetreten wurden, ist nicht strittig.

Gemäß § 921 S 2 ABGB ist bei Rücktritt vom Vertrag das bereits empfangene Entgelt auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht. Dabei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige bereicherungsrechtliche Rückstellungs- bzw Vergütungspflicht (4 Ob 105/10k; RIS-Justiz RS0018505 [T1]; P. Bydlinski in KBB4 § 921 Rz 4 mwN). Gemäß Paragraph 921, S 2 ABGB ist bei Rücktritt vom Vertrag das bereits empfangene Entgelt auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, dass kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht. Dabei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige bereicherungsrechtliche Rückstellungs- bzw Vergütungspflicht (4 Ob 105/10k; RIS-Justiz RS0018505 [T1]; P. Bydlinski in KBB4 Paragraph 921, Rz 4 mwN).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht, Gruppe: Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Gruppe: Konsumentenschutz, Produkthaftungsrecht

Textnummer

E116514

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0030OB00197.16S.1123.000

Im RIS seit

20.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at